

► **Leserforum****Ist der Verkauf selbstgenähter Corona-Masken steuerpflichtig?**

| Eine Leserin fragt: „Die Corona-Krise hat u. a. dazu geführt, dass Privatpersonen vorübergehend Mund-Nasenschutzmasken nähen und verkaufen. Teilweise werden die Erlöse gleich an eine soziale Institution gespendet. Muss dafür ein Gewerbe angemeldet werden? Sind die Einkünfte steuerpflichtig?“ SSP bringt Licht ins Dunkel. |

**Antwort |** Die gewerberechtliche Einstufung erfolgt losgelöst vom Steuerrecht. Als Gewerbe gilt hier jede auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit. Danach wären auch die Herstellung und der Verkauf nicht-medizinischer Schutzmasken als Gewerbe anzusehen. Auszusondern sind aus dem Gewerberecht jedoch Bagatellfälle, die keiner Gewerbeüberwachung bedürfen. Unterhalb der einkommensteuerlichen Grenzwerte spricht viel dafür, einen solchen Bagatellfall anzunehmen. Beim Warenverkauf liegen zumindest sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG vor. Eine nachhaltige Betätigung, die hier schnell erreicht ist, führt zu gewerblichen Einkünften. Diese Einkünfte sind sofort steuerpflichtig. Sonstige Einkünfte sind es erst, wenn die Freigrenze von 256 Euro überschritten wird; dann aber ab dem ersten Euro. Hauptberufliche Arbeitnehmer profitieren außerdem vom Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG bis 410 Euro.

► **Leserforum****Steuerfreier Corona-Bonus: Auch bei Kurzarbeitern möglich?**

| Ein Leser fragt: Im Beitrag „Der steuerfreie Corona-Bonus in § 3 Nr. 11 EStG: So wenden Sie das BMF-Schreiben im Alltag an“ aus SSP 5/2020 wird leider nicht besprochen, inwieweit der Bonus auch im Zusammenhang mit ausgezahltem Kurzarbeitergeld gewährt werden kann. Können Sie mir da bitte weiterhelfen? Autor Jan-Philipp Muche gibt die Antwort. |

Im BMF-Schreiben vom 09.04.2020 ist geregelt, dass der Arbeitgeber auch begünstigte Zahlungen bzw. Sachzuwendungen leisten kann, wenn der Arbeitnehmer sich gerade in Kurzarbeit befindet. Jedoch können arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse direkt zum Kurzarbeitergeld nicht unter die Steuerbefreiung genommen werden. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Das bedeutet, dass hier eine genaue Dokumentation wichtig ist. Leistet der Arbeitgeber zusätzlich zum generell geschuldeten Arbeitslohn Zahlungen, sind diese steuerfrei. Leistet der Arbeitgeber Zahlungen, um das Kurzarbeitergeld aufzustoßen, sind diese steuerpflichtig.

▼ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Beitrag „Der steuerfreie Corona-Bonus in § 3 Nr. 11 EStG: So wenden Sie das BMF-Schreiben im Alltag an“, SSP 5/2020, Seite 5 → Abruf-Nr. 46510220

Es liegen  
mindestens sonstige  
Einkünfte vor

Ein Leser fragt –  
SSP antwortet



ARCHIV

Ausgabe 5 | 2020  
Seite 5–12